

<h1>Wahlbenach- richtung</h1>	<p>Die Gemeinden verschicken bis zum 23. Februar 2020 an jeden Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Diese berechtigt zur Wahl (mitnehmen!), zeigt u.a. die Adresse des Wahllokals und den Wahltermin.</p> <p>Wer diese nicht bekommt, aber der Meinung ist, dass er wählen darf, sollte rasch bei seiner Gemeinde nachfragen.</p>
<h1>Annahme der Wahl</h1>	<p>Wer gewählt wird, muss diese Wahl künftig nicht mehr eigens annehmen; wer zu einer Wahl antritt, erklärt damit auch automatisch, dass er im Erfolgsfall das Amt auch antritt. Bislang musste er das innerhalb einer kurzen Frist nach der Wahl explizit erklären.</p>
<h1>Besonderheit Bürger- meisterwahl</h1>	<p>Tritt nur ein Kandidat an, kann man diesen wählen oder handschriftlich einen anderen Namen auf dem Stimmzettel eintragen. Und wenn gar kein Kandidat antritt, muss der Wähler den Namen einer wählbaren Person eintragen. Dann gewinnt diejenige mit den meisten Stimmen.</p>
<h1>Wahlrechts- grundsätze</h1>	<p>Allgemein: vgl. Wahlberechtigte und Wählbare Gleich: alle Stimmen zählen gleich viel. Geheim: Stimmabgabe im Wahllokal → Adresse siehe Wahlbenachrichtigung! In einer Wahlkabine. Frei: Kein Zwang zur Wahl zu gehen bzw. eine bestimmte Partei zu wählen. Unmittelbar: Stimmen zählen direkt ohne Zwischeninstanzen wie z.B. Wahlmänner.</p>